

## CH\_VB 84.085 vom 5. März 1986

Bundesverwaltung, 1986-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_84.085](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.085)

FR: CH\_VB 84.085 du 5 mars 1986

IT: CH\_VB 84.085 del 5 marzo 1986

### Volltext

5. März 1986 31 Medizinalprüfungen. Gebührenverordnung chen Mehraufwendungen für Leistungen im sozialen Sicherheitsbereich eine halbe Million Schweizerfranken nicht übersteigen werden. Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss betreffend das Abkommen über soziale Sicherheit mit Finnland zuzustimmen. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Titre et préambule, art. 1 et 2 Angenommen - Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussesentwurfes 34 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat - Au Conseil national #ST# 84.085 Medizinalprüfungen. Gebührenverordnung Examens des professions médicales. Ordonnance sur les taxes Botschaft und Beschlussesentwurf vom 12. November 1984 (BBI III, 1104) Message et projet d'arrêté du 12 novembre 1984 (FF 1985 I, 1112) Beschluss des Nationalrates vom 3. Dezember 1985 Décision du Conseil national du 3 décembre 1985 Antrag der Kommission Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national Matossi, Berichterstatter: Die Gebühren und Entschädigungen für die Medizinalprüfungen wurden bisher in einem Tarif aus dem Jahre 1965 beziehungsweise in einem Reglement für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 22. Dezember 1964 geregelt. Dieses Reglement wurde am 1. Oktober 1982 durch die sogenannte Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung abgelöst. Mit dieser Revision wurden die bisherigen Entschädigungen den heutigen Verhältnissen angepasst, nachdem die Prüfungsorgane während 18 Jahren praktisch dieselben Entschädigungen bezogen hatten. Mit dem heute zur Diskussion stehenden Bundesbeschluss wollte der Bundesrat angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes und im Gegensatz zum bisherigen System die erhöhten Kosten für die Medizinalprüfungen durch angepasste Prüfungsgebühren voll decken. Nach dem Willen des Bundesrates hätten demzufolge die Gebühren um durchschnittlich 110 Prozent erhöht werden müssen, was Mehreinnahmen von 1,39 Millionen gebracht hätte. Damit wären die Kosten für die Medizinalprüfungen gedeckt gewesen. Zu Lasten des Bundes wären lediglich die Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Dienstleistungen des Institutes für Ausbildungs- und Examenforschung der Universität Bern geblieben, und zwar im Betrage von rund 800 000 Franken. Schon in der Kommission des Nationalrates als Erstrat stiess diese massive Erhöhung der Prüfungsgebühren um 110 Prozent auf Kritik. Der Bundesrat erklärte sich auf Ersuchen der nationalrätlichen Kommission bereit, die Vorlage nochmals zu überprüfen. Das Ergebnis der Ueberprüfung finden Sie auf der Fahne zu diesem Geschäft. Keine der einzelnen Positionen wurde um mehr als 50 Prozent erhöht, was zur Folge hat, dass der Bund die Differenz von 420 000 Franken decken muss. Die Kommission für Wissenschaft und Forschung des Ständerates behandelte das Geschäft in einer Sitzung Ende Januar 1986. Sie stellte zunächst fest, dass das Bundesgesetz vom 19.

Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals den Bundesrat zum Erlass von Ausführungs Vorschriften ermächtigt, im gleichen Artikel aber festhält, dass diese der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen. Aus diesem Grunde haben wir heute keine Möglichkeit, in Form einer Detailberatung an der Verordnung Änderungen vorzunehmen. Wir können ihr nur zustimmen oder sie an den Bundesrat zurückweisen. Nachdem aber der Bundesrat dem Beschluss des Nationalrates vom 3. Dezember in der vergangenen Wintersession mit 117 zu 1 Stimmen zugestimmt hat, wollte unsere Kommission keine Differenzen schaffen. Zudem hätte Nichteintreten das Inkraftbleiben der geltenden Verordnung zur Folge mit beträchtlich höheren Verlusten beziehungsweise mit beträchtlich höheren Beiträgen des Bundes. Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen der einstimmigen Kommission für Wissenschaft und Forschung, den Ansätzen gemäss Fahne beziehungsweise dem Bundesbeschluss, wie er auf Seite 11 der Botschaft formuliert ist, zuzustimmen. Erlauben Sie mir noch zwei kurze Bemerkungen zu den Diskussionen in unserer Kommission: 1. Einige Kommissionsmitglieder haben es bedauert, dass man vom Prinzip der Kostendeckung durch erhöhte Prüfungsgebühren abgekommen ist. In jedem Fall darf der Bundesrat nicht nochmals 20 Jahre mit einer Revision der entsprechenden Ansätze zuwarten. 2. Ihre Kommission ist der Ansicht, dass das Freizügigkeitsgesetz aus dem Jahre 1877 (es entstand 6 Jahre nach Beendigung des Deutsch-Französischen Krieges und im gleichen Jahre, als das erste eidgenössische Fabrikgesetz in Kraft trat) bezüglich der Kompetenzregelung geändert werden sollte. Der Bundesrat teilt diese Auffassung und liess uns wissen, dass er schon vor einigen Jahren die Bundeskanzlei beauftragt habe, die gesamte Gesetzgebung nach Gesetzen mit Genehmigungsvorbehalten zu durchforsten. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière  
Detailberatung - Discussion par articles  
Titel und Ingress, Art. 1 und 2  
Titre et préambule, art. 1 et 2  
Angenommen - Adopté  
Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble  
Für Annahme des Beschlusses  
35 Stimmen (Einstimmigkeit)  
An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali  
Medizinalprüfungen. Gebührenverordnung Examens des professions médicales.  
Ordonnance sur les taxes  
In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale  
In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale  
Jahr 1986 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps  
Sessione Sessione primaverale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati  
Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.085 Numéro d'objet Numero dell'oggetto  
Datum 05.03.1986 - 08:00 Date Data Seite 31-31 Page Pagina Ref. No 20 014 296  
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.